

Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen

von Denise Siemers

Die aufgrund der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kommen häufig nicht, verspätet oder nicht vollumfänglich zur Umsetzung. Diesen Umstand bemängeln u. a. Naturschutzverbände und fordern die unteren Naturschutzbehörden (UNB) auf, für die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen zu sorgen. Auch im Landkreis Nienburg/Weser haben sich Vertreter der Kreisgruppen von NABU und BUND regelmäßig nach dem Stand der Umsetzung erkundigt und vermehrt Kontrollen gefordert. Diese Forderung stieß bei der UNB auf offene Ohren, da man auch dort das Umsetzungsdefizit nicht hinnehmen will.

Es wird viel Zeit und Energie in die Formulierung von Auflagen zur Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen investiert, mit denen die durch verschiedene Bauvorhaben entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kompensiert werden sollen. Am Ende wird die Realisierung der Maßnahmen durch die Vorhabenträger häufig gar nicht, nur in Teilen oder mit großer zeitlicher Verzögerung betrieben.

Insbesondere eine systematische Kontrolle aller Maßnahmen im Kompensationsverzeichnis, das auch ältere Maßnahmen umfasst, konnte bisher nicht neben dem Alltagsgeschäft durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UNB geleistet werden¹. Wenn Kontrollen stattfinden konnten, geschah dies häufig auf Anfrage des Fachdienstes Bauordnung im Hause als Zuarbeit für Schlussabnahmeverfahren. Eine kontinuierliche Überwachung war i. d. R. nicht möglich, sodass auch bei den Maßnahmen, deren Umsetzung einmal festgestellt wurde, das Erreichen des Maßnahmenziels und der dauerhafte Erhalt nicht mehr kontrolliert werden konnten.

Die frist- und sachgerechte Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist durch die Genehmigungsbehörde zu überprüfen. Die UNB Nienburg hat innerhalb der Kreisverwaltung die Aufgabe übernommen, die Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen zu prüfen, die der Landkreis als Einheitsbehörde in eigenen Genehmigungsverfahren festgesetzt hat.

Gleichzeitig sollen aber auch stichprobenartig Kontrollen von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die in der Zuständigkeit anderer Genehmigungsbehörden liegen, da diese fachlich dazu häufig gar nicht in der Lage

Abb. 1: Digitales Orthophoto 2011: Gehölzbestand deutlich zu erkennen, Vor-Ort-Kontrolle derzeit nicht zwingend erforderlich (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN))



sind oder ihren Verpflichtungen aufgrund anderer Prioritätensetzungen nur nachkommen, wenn sie fallbezogen hierauf hingewiesen werden. Dieses Vorgehen kann und soll für eine konsequentere Gleichbehandlung aller Eingriffsverursacher im Kreisgebiet sorgen.

Vor diesem Hintergrund wurde folgendes Ziel formuliert: Die bestehenden hohen Vollzugsdefizite bei der Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsverpflichtungen sollen abgebaut werden. Hierzu wurde das Projekt „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ mit einer Laufzeit von zunächst drei Jahren gestartet.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2015 wurden vom Landkreis Nienburg/Weser jährlich 20.000 € bewilligt. Dieses jährliche Budget wird derzeit flexibel zur Aufstockung der Arbeitszeiten zweier bereits bei der UNB beschäftigter Teilzeitkräfte (Dipl.-Ing., in der Summe ca. 0,3 Stellenanteile zusätzlich) verwendet, sodass Neueinstellungen nicht erforderlich sind. Eine Einbeziehung weiterer oder anderer Beschäftigter ist jederzeit möglich. Eine Ausweisung im Stellenplan war und ist somit nicht erforderlich. Damit wird eine Flexibilität erreicht, die von der Hausspitze und den politischen Gremien positiv bewertet und einstimmig mitgetragen wird.

Im Jahr 2013 konnten so 189 Kompensationsmaßnahmen zusätzlich kontrolliert und mit Rückmeldung an den Eingriffsverursacher bearbeitet werden.

Bei manchen Maßnahmen konnte aufgrund der vorliegenden Luftbilder (Digitale Orthophotos, Stand 2011) bereits hinreichend sicher festgestellt werden, ob Handlungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei älteren Maßnahmen der Fall, die sich im Luftbild z. B. als stabile Waldbestände erkennen lassen, die Aufforstung also umgesetzt wurde (s. Abb. 1).

In einem anderen Beispiel konnte deutlich die Unterschreitung der Größe der erforderlichen Kompensationsfläche festgestellt werden (s. Abb. 2).

¹ Der Landkreis Nienburg führt bereits seit den frühen 1990er Jahren ein Kompensationsverzeichnis für alle externen Kompensationsmaßnahmen. Dieses wurde 2005 digitalisiert. Seit Inkrafttreten der Kompensationsverzeichnisverordnung werden zusätzlich auch alle kleinen Maßnahmen auf den Baugrundstücken erfasst. Zurzeit umfasst das Kataster 1.838 Maßnahmen (Stand: 07.07.2015).

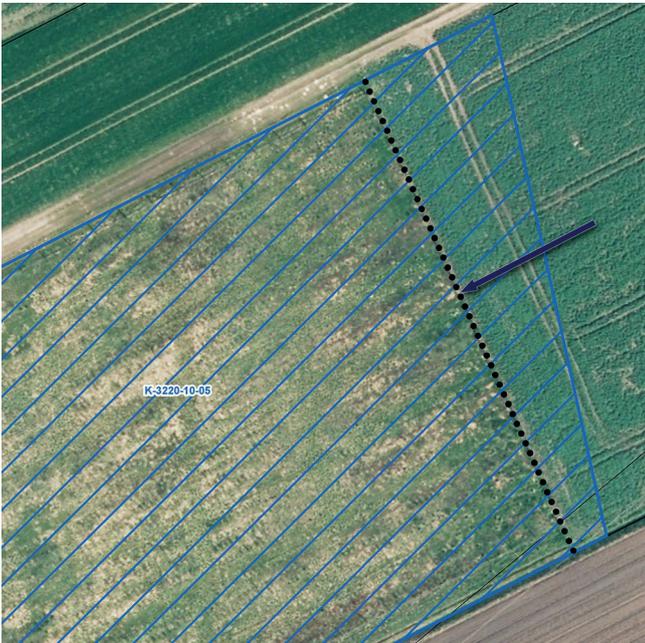


Abb. 2: Die Grenze der Nutzungsänderung ist deutlich zu erkennen, deckt sich aber nicht mit der festgesetzten Kompensationsmaßnahme. Geschuldete Vergrößerung der Maßnahme um immerhin ca. 1.600 m² (13 % der Gesamtmaßnahme) konnte auch ohne Ortsbesichtigung eingefordert werden. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN))

Als sehr hilfreich hat sich die Nutzung eines Tablet-PCs mit GPS und Geoinformationssystem für die Durchführung der Ortsbesichtigungen erwiesen. Darin sind die Fachdaten gespeichert und vor Ort abrufbar, sodass auch spontan Kontrollen von Flächen in räumlichem Zusammenhang durchgeführt werden können und die Vorbereitung der Außendiensttermine am Schreibtisch auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

Im Rahmen der Kontrollen wurden erwartungsgemäß vielfach erhebliche Mängel festgestellt. Die kompensationspflichtigen Stellen bzw. Personen wurden schriftlich auf die Mängel hingewiesen und aufgefordert, diese zu beheben.

In einigen Fällen wurden Vor-Ort-Kontrollen durch Telefonate oder E-Mails sowie Abstimmungsgespräche ersetzt, in denen dem Eingriffsverursacher die ggf. durchzuführenden Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Kompensationspflicht aufgegeben wurden.

Von den insgesamt 189 bearbeiteten Fällen waren 128 Maßnahmen (68 %), z. T. mit Mängeln, umgesetzt, 23 (12 %) teilweise umgesetzt und 38 (20 %) nicht umgesetzt.

Zu den 128 kontrollierten und vollständig durchgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden in 27 Fällen (14 % der Gesamtmenge) in erheblichem Umfang Nach-

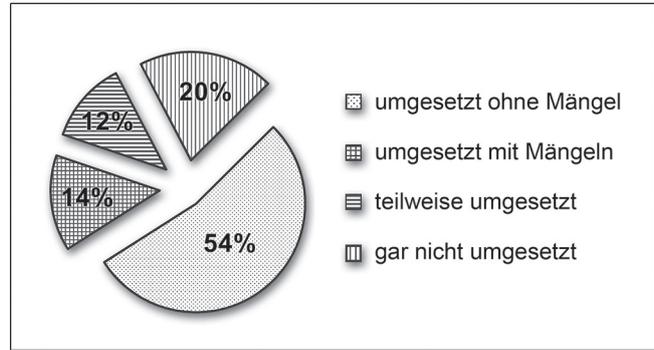


Abb. 3: Nur in gut der Hälfte der überprüften Fälle waren die erforderlichen Maßnahmen ohne Mängel umgesetzt.

forderungen (z. B. Nachpflanzen ausgefallener Gehölze) formuliert. Für einige weitere Maßnahmen wurden Hinweise gegeben, z. B. dass nach erfolgreichem Anwuchs der Gehölze der nicht mehr benötigte und manchmal auch defekte Wildschutzzaun kurzfristig zurückgebaut werden soll, damit die Kompensationsmaßnahme wieder als Teil der freien Landschaft nutzbar und nicht zur Falle für Wildtiere wird.

Im Zuge dieser systematischen Kontrollen fielen auch Maßnahmen auf, die bereits vor längerer Zeit hätten umgesetzt werden sollen, deren Durchführung aber weiterhin noch aussteht. In einigen Fällen ist eine Überschreitung der Umsetzungsfrist um 10 Jahre und mehr festgestellt worden. Diese lange überfälligen Kompensationsmaßnahmen sind hauptsächlich im Rahmen der Bauleitplanung (außerhalb des Geltungsbereichs liegende externe Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt worden. Daher sieht die UNB des Landkreises Nienburg/Weser den Bedarf, auch die Kommunen darauf hinzuweisen, obwohl diese selbst für die Einhaltung der Festsetzungen aus ihren Satzungen zuständig sind.

Sofern es sich bei den Eingriffsverursachern um private Vorhabenträger handelte, konnten gem. der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) die Aufwendungen für die Kontrolle in Rechnung gestellt werden. Damit konnte etwa die Hälfte der Personalkosten refinanziert werden.

Die Laufzeit des Projektes über mehrere Jahre ermöglicht, „am Ball“ zu bleiben und die Umsetzung bzw. den Erhalt der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nachdrücklich einzufordern. Durch die wiederkehrenden Kontrollen soll bei den Eingriffsverursachern und den Kommunen das Bewusstsein geschärft werden, dass die Durchführung, der dauerhafte Erhalt und ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen von Kompensationsmaßnahmen eine rechtliche Verpflichtung darstellen.

Das Projekt befindet sich mittlerweile in seinem letzten regulären Jahr und hat bisher gute Ergebnisse erzielt. Eine Verlängerung wird von der UNB angestrebt und in der Kreispolitik beantragt werden.

Die Autorin



Denise Siemers, Dipl.- Ing. Landschafts- und Freiraumplanung, Landschaftsarchitektin, Jahrgang 1976, Studium an der Universität Hannover, Schwerpunkt Landschaftsplanung und Naturschutz. Tätigkeit in Planungsbüros. Seit 2002 in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser mit den Arbeitsschwerpunkten Eingriffsregelung (Windenergie, Straßenbau, Bauen im Außenbereich), Bodenabbau und UVP.

Denise Siemers
Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst 554 Naturschutz
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
natur@kreis-ni.de
www.lk-nienburg.de



Beiträge zur Eingriffsregelung VI

Flächen- + Maßnahmenbevorratung • Bodenschutz •
Umwandlung Dauergrünland • Produktionsintegrierte
Kompensation • Ökolandbau als Kompensation •
WRRL + Eingriffsregelung • Kompensationsverzeichnis •
Maßnahmenkontrolle • Gleitschirme • Gebäudesanierung



Inhalt

Vorwort	S. 51
BREUER, W. & E. BIERHALS: Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen	S. 52
BREUER, W.: Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung	S. 63
BREUER, W.: Grünlandumbruch und Eingriffsregelung	S. 72
BREUER, W.: Produktionsintegrierte Kompensation und der Anspruch der Eingriffsregelung	S. 77
BREUER, W., S. DREESMANN, B. FRIEBEN, E. MEYERHOFF & M. WEYER: Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensations- leistung im Rahmen der Eingriffsregelung	S. 84
BREUER, W.: Das Verhältnis von Wasserrahmenrichtlinie und Eingriffsregelung – rechtliche und praktische Aspekte	S. 94
BREUER, W.: Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses unterer Naturschutzbehörden	S. 100
SIEMERS, D.: Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen	S. 105
BREUER, W.: Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Flugsport mit motorisierten Gleitschirmen	S. 107
BREUER, W.: Artenschutz und energetische Gebäudesanierung	S. 112

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint mindestens 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.
1. Auflage 2013, 1-3.500

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz
Titelbild: Gestaltung Peter Schader, Foto Luftbild Bertram / blickwinkel.de
Summaries: Thomas Herrmann, NLWKN – Naturschutz
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation – Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de
Tel.: 05 11 / 30 34-33 05
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>